

**GGR-Geschäfte**

2017-804

409 010.26 Organisation; Gemeindegebiet/Aussenbeziehungen; Personalwaldkorporation (PWK) / Bürgerliche Waldkorporation (BWK)

P

**Organisations- und Verwaltungsreglement für die Personalwaldkorporation (Nr. 18); Ausserkraftsetzung**

**Ausgangslage / Vorgeschichte**

Die Personalwaldkorporation war eine Korporation, welche als Folge eines Gerichtsurteils des Kantons aus dem Jahre 1855 entstanden ist.

In der damaligen Zeit kündigte der Kanton den holznutzungsberechtigten Burgern von Lyss und Busswil das Holznutzungsrecht. Damals wurde auch gleich eine Zweiklassengesellschaft geschaffen, nämlich die heutigen Privatwaldbesitzer, welche gemäss der damaligen Ansicht zu den Wohlhabenderen (mindestens 5 Jucharten Land [Die Jucharte ist ein altes Flächenmass, welches einem Tagwerk eines Pflügers entsprach. Im Mittelland war dies rund 36 a oder 3'600 m<sup>2</sup>]) gehörten und ein Stück Wald erhielten (als sogenannte Realwaldbesitzer) sowie die Ärmere, welche sich zu den sogenannten Personalburgern zusammenschlossen und als gesamtes die Holznutzungsrechte übertragen erhielten. Das Grundeigentum an den Waldgrundstücken fiel der Einwohnergemeinde zu.



Bis 1958 war diese Regelung unproblematisch, danach verursachten aber die Diskussionen über den Umgang mit dem Ertrag aus dem Kiesabbau zunehmend Probleme. Im Oktober 1978 behandelte der Grosse Gemeinderat eine Motion von von Dach Hans Jörg und erklärte diese erheblich. Darin wurde der GR beauftragt, ein Reglement zu unterbreiten, welches das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Personalburgern regelt. Darin war zu prüfen, wie weit den Personalburgern eine Selbstverwaltung übertragen werden kann und wie die Besitzes- und Nutzungsrechte der Bürger für den Wald besser geregelt werden können.

Im Januar 1982 hat der Grosse Gemeinderat unter dem damals gültigen Forstgesetz das aus dem Jahr 1921 stammende Waldreglement erneuert und auch neue Organisationsvorschriften für die Personalwaldkorporation festgelegt im Sinne einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Das Waldreglement wurde per 05.09.2016 durch den GR ausser Kraft gesetzt, da das aktuelle Waldgesetz sämtliche widersprechenden Vorschriften – auch auf Gemeindeebene – aufgehoben hat.

Bei der Personalwaldkorporation war nie ganz klar, ob es sich um eine öffentlich-rechtliche oder eine privatrechtliche Korporation handelt. Im Organisationsreglement wurde auf beide Rechte hingewiesen. Der Kanton Bern führt auf jeden Fall die Personalwaldkorporation gemäss einer Auskunft von 2017 des Regierungsstatthalteramtes nicht als öffentlich-rechtliche Körperschaft. Somit ist sie als Körperschaft des privaten Rechts zu betrachten. Daher hat sich die Personalwaldkorporation eingehend mit der Erstellung neuer Organisationsgrundlagen, basierend auf einer aktuellen und zeitgemässen Basis, befasst. An der Korporationsversammlung vom 05.04.2019 wurden die Statuten der Bürgerlichen Waldkorporation Lyss genehmigt und in Kraft gesetzt. Diese privatrechtlichen Normen ersetzen damit das öffentlich-rechtliche (Gemeinde Lyss) Organisations- und Verwaltungsreglement der Personalwaldkorporation (Nr. 18).

**Rechtliche Grundlagen**

Mit Inkraftsetzung eigener Organisationsvorschriften (Statuten der Bürgerlichen Waldkorporation) auf privatrechtlicher Basis, erfüllt das öffentlich-rechtliche Organisations- und Verwaltungsreglement der Personalwaldkorporation keine Aufgabe mehr und kann daher ausser Kraft gesetzt werden.

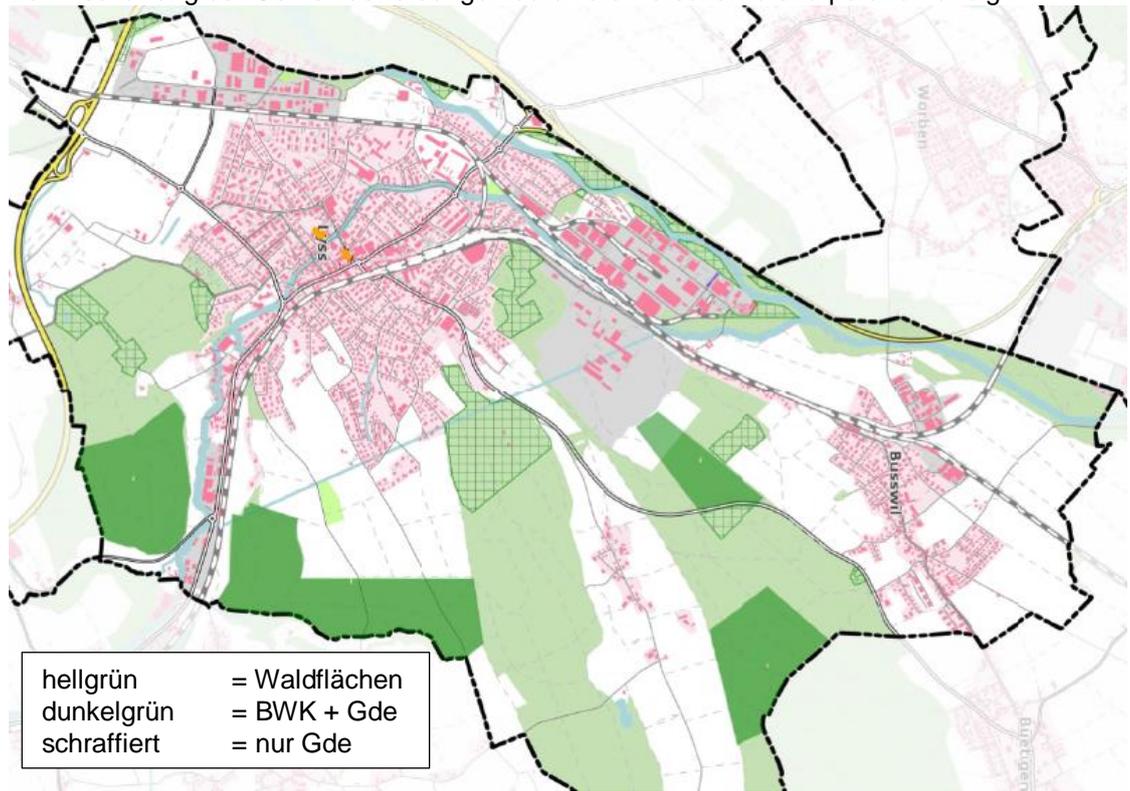
Grundsätzlich sind gesetzliche Grundlagen vom gleichen Organ ausser Kraft zu setzen, wie sie erlassen wurden. Gestützt auf Art. 52 Abs. 3 des kantonalen Gemeindegesetzes kann die Ausserkraftsetzung durch den GR erfolgen, wenn diese gestützt auf übergeordnetes Recht erforderlich ist.

Die Anforderungen an diese Ausserkraftsetzung sind streng, der GR muss durch das übergeordnete Recht unmittelbar zur Aufhebung/Änderung verpflichtet werden und er darf keinen Spielraum für die Umsetzung haben, weder in zeitlicher, noch in sachlicher, noch finanzieller Hinsicht.

Im vorliegenden Fall liegt die Zuständigkeit für die Aufhebung damit beim GGR.

### **Betreuung und Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen**

Mit der Regelung im Organisationsreglement war auch klar festgelegt, dass die Betreuung und Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen durch die Personalwaldkorporation erfolgt.



Bei rund 2/3 der Waldungen im Gemeindeeigentum hat die BWK das Nutzungsrecht (dunkelgrün) und der restliche 1/3 ist im Alleineigentum der Gemeinde.

Mit der Aufhebung des Organisationsreglements fällt nun die reglementarische Grundlage für die Auftragsausführung dahin.

Der GR hat bisher mit der BWK über lange Jahre sehr gute Erfahrungen mit der Hege und Pflege aber auch der langfristigen Entwicklung des Waldes gemacht. Damit die verschiedenen Aufgaben im Wald wahrgenommen werden können, hat der GR an der Sitzung vom 27.01.2021 für die wesentlichen Aufgabenkategorien entsprechende Leistungsverträge genehmigt.

Das Waldmanagement und die Fortführung der Nutzungsstrategie in den Lysser Waldungen hat der GR in einen Leistungsauftrag an die BWK übertragen. Für den GR ist es besonders wichtig, dass die langjährige erfolgreiche Waldentwicklungsstrategie weiterverfolgt wird und dass kein Unterschied zwischen denjenigen Waldungen im Alleineigentum der Gemeinde und denjenigen mit dem Nutzungsrecht der BWK festgestellt werden darf. Weiter wird die Ansprechstelle «Forst» an die BWK ausgelagert. Dieser Leistungsvertrag entspricht somit einem Beratungsmandat der Gemeinde Lyss als Waldeigentümerin (vertreten durch die Abteilung Sicherheit, Liegenschaften + Sport). Darin werden auch die jährlich zu leistenden Waldunterhalte und Wegunterhalte festgelegt und zur Budgetierung beantragt. In zwei weiteren Verträgen werden die beiden Unterhaltsaufträge konkret geregelt.



## Schematische Übersicht der Vertragswerke

### Leistungsvertrag Waldmanagement / Waldstrategie

- Erarbeitung Waldstrategie mit Eigentümerin
- Sicherstellen Ansprechstelle Forst
- Planung und Budgetierung des jährlichen Unterhalts im Gemeindewald
  
- Planung und Budgetierung des jährlichen Wegunterhalt auf den Gemeindeparzellen im Wald

⇒

### Leistungsvertrag Waldunterhalt

(im Rahmen Budget)

- Ausführung Holzereiarbeiten
- Ausführung Aufforstungen
- Heckenpflegen

⇒

### Leistungsvertrag Wegunterhalt

(im Rahmen Budget)

- Ausführung Wegunterhalt gemäss Planung
- Vornahme erforderlicher Reparaturen zur Sicherstellung Nutzbarkeit Wege

Mit der Unterscheidung in die verschiedenen Vertragswerke wird zukünftig ermöglicht, die einzelnen Aufträge entweder selber zu erbringen, wenn entsprechende Kompetenzen intern vorhanden sind, oder weiterhin als Aufträge an Dritte (BWK oder andere) zu vergeben. Aktuell wurden alle drei Leistungsverträge mit der BWK für 4 Jahre fest mit automatischer Verlängerung abgeschlossen. Mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr kann die Gemeinde den Auftrag nach Ablauf der festen Dauer jährlich zurücknehmen oder an andere Dritte vergeben.

Das Thema «Wald» wird zudem ab 2022 neu unter den im WOV aufgeführten Leistungszielen erscheinen. Es obliegt demnach dem Parlament zu steuern, in welcher Qualität die Waldpflege der gemeindeeigenen Waldparzellen erfolgen soll.



#### Eintreten

Keine Eintretensdebatte.

#### Erwägungen

**Hegg Andreas, Gemeindepräsident, FDP:** Das Geschäft hätte auch in einem «Fünfzeiler» vorgelegt werden können. Es ist klar, dass für eine Institution, die es in der bisherigen Form nicht mehr gibt, auch kein Reglement benötigt wird. Für den GR war es jedoch wichtig, dass der GGR die Geschichte der Personalwaldkorporation kennt und Kenntnis über die Entstehung hat. Im Ortsteil Busswil ist dies beispielsweise ganz anders. Da ist die Burgergemeinde Busswil im Besitz von eigenem Land und Wald. Dies ist in Lyss nicht so, aus diesem Grund war der GR der Meinung, dem GGR die Umstände aufzuzeigen.

**Ammeter Hans, SP:** Der Redner bestreitet nicht das Geschäft, wie es vorliegt, sondern ist froh, dass nun Klarheit herrscht. Der Redner möchte wissen, wie das weitere Vorgehen aussieht. Im Geschäft wurde aufgeführt, welche Aufgaben die Personalwaldkorporation gemacht hat und auch weiterhin machen wird. Dem Redner ist bekannt, dass die gleichen Personen auch für den Grünkompost der Gemeinde zuständig waren und auch Ökoheu gemäht haben. Der Redner möchte wissen, ob diese Zusammenarbeit auch weiterhin bestehen bleibt und zu welchem Preis. Leider steht der Aussichtsturm auf gemeindeeigenem Land und nicht auf Land der Personalwaldkorporation. Der Redner möchte wissen, ob es möglich wäre, diesen Teil der Personalwaldkorporation im Baurecht zu einem symbolischen Frankenbetrag von vielleicht Fr. 1.00 abzugeben. Im Gegenzug müsste die Renovation sowie die Rückbaupflicht durch die Personalwaldkorporation erfolgen, sollte der Zustand des Turmes schlechter werden.

**Hegg Andreas, Gemeindepräsident, FDP:** Grundsätzlich läuft alles so weiter wie bisher. Dies ist nun nicht Teil vom Geschäft. Es besteht ein Leistungsvertrag «Waldmanagement» und die Gemeinde Lyss will, dass die ganze Waldbewirtschaftung Lyss und Busswil durch eine Hand

gemacht wird. Dazu kommen noch die Leistungsverträge mit dem «Wald- und Wegunterhalt». Diese Arbeiten können in fünf oder zehn Jahren wieder jemand anderem übertragen werden.

Der Aussichtsturm gehört nicht der Gemeinde Lyss und der Boden wurde der Personalwaldkorporation bereits für 99 Jahre im Baurecht übergeben. Bei der 1000 Jahre-Feier Lyss hat die Personalwaldkorporation den Turm der Gemeinde Lyss geschenkt und gleichzeitig gefragt, wie viel Geld die Gemeinde bezahlen will. Die Gemeinde hat sich mit Fr. 50'000.00 beteiligt. Sollte eine Sanierung des Turms nötig sein, muss die Personalwaldkorporation die Sanierungskosten tragen und nicht die Gemeinde Lyss.

**Beschluss** einstimmig

**Der GGR genehmigt die Ausserkraftsetzung des Organisations- und Verwaltungsreglement der Personalwaldkorporation (Nr. 18) vom 24.03.1982.**

**Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO).**

Beilagen

Organisations- und Verwaltungsreglement PWK auf Homepage Gemeinde Lyss

